



Kanton Zug

**LEISTUNGSVEREINBARUNG
für die Jahre 2011 - 2013**

zwischen dem

**Kanton Zug, handelnd durch die Direktion des Innern,
(Auftraggeberin)**

und

**ConSol, Arbeit für Menschen mit Behinderung
(Auftragnehmer)**

betreffend

Geschützte Arbeit für Menschen mit Erwerbsbehinderung

1. Grundlagen

1.1. Rechtsgrundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101): Art. 112b Abs. 2
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30)
- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG; SR 831.26)
- Regierungsratsbeschluss vom 13. April 2010 betreffend Bedarfsplanung der Wohnheime, Tages- und Werkstätten für erwachsene Personen mit Behinderung
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltsgesetz, FHG; BGS 611.1)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 8. Mai 2008 (EG ELG; BGS 841.7)
- Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 18. Dezember 2007 (ELKV; BGS 841.714)
- Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4): § 37 Abs. 1
- Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE; BGS 861.52); Stand 1. Januar 2008
- IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 7. Dezember 2007 (IVSE-Richtlinien) und Anhang (Übersicht über die Berechnung und Leistungsabgeltung), Stand 1. Januar 2008
- IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen vom 1. Dezember 2005 bzw. 13. September 2007 (IVSE-Rahmenrichtlinien)

1.2. Weitere Vertragsgrundlagen

- Schreiben der Fachstelle Sicherheit der Baudirektion des Kantons Zug, Hochbauamt, vom 8. April 2005 betreffend Sicherheitsanforderungen bezüglich Einhaltung der Sicherheitsgrundsätze gemäss Kantonsratsbeschluss vom 17. April 2003 (BGS 154.51) sowie das diesem Schreiben beigelegte Ablaufschema Sicherheitsmassnahmen vom 7. Juli 2005.
- CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz, Kontenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE 2008
- Swiss GAAP FER (Fachempfehlungen zur Rechnungslegung) 21 "Rechnungslegung für gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen"
- Kennzahlentabelle zur Leistungsvereinbarung 2011 - 2013 vom 27. September 2010

1.3. Vertragsparteien

Auftraggeberin: Kanton Zug, handelnd durch
Direktion des Innern,
Neugasse 2, 6300 Zug

Auftragnehmer: Verein ConSol
Arbeit für Menschen mit Behinderung
Baarerstrasse 46
6300 Zug

Rechtsform des Auftragnehmers: Verein

1.4. Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Art der Zusammenarbeit sowie Art, Umfang und Abgeltung der Dienstleistungen, welche der Verein im Auftrag des Kantons Zug erbringt.

1.5. Vertragsgegenstand

1.5.1. Genereller Auftrag

Der Auftragnehmer bietet Leistungen an, die - gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) - den Bedürfnissen von Personen mit Behinderung in angemessener Weise entsprechen. Durch eine angemessene Unterstützung, Betreuung, Beschäftigung und Förderung wird die soziale Integration angestrebt. Die Leistungserbringung erfolgt nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Qualität.

1.5.2. Grundlagen der Einrichtung

Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen der Grundlagen der Trägerschaft und der Einrichtung:

Dokument:

1. Statuten
2. Leitbild
3. Betriebs-/Betreuungskonzept

Datum:

12. Mai 1999
29. November 2005
11. September 2008

1.5.3. Leistungsangebot

Leistung 2011 – 2013

Geschützte Arbeit:

Kurzbeschreibung / Zielgruppe

ConSol bietet geschützte Arbeitsplätze für Personen mit einer Leistungseinschränkung an, die in der Regel eine ganze oder Teil-IV-Rente erhalten. Vorausgesetzt wird Freiwilligkeit und die Bereitschaft, eine regelmässige Leistung zu erbringen. Die Betreuungsleistung umfasst die Anleitung und Unterstützung bei der Arbeit wie auch die Förderung der persönlichen und sozialen Kompetenzen.

Zielgruppen:

- Erwachsene Personen mit einer psychischen Behinderung.
- Erwachsene Personen mit einer körperlichen, leichten geistigen oder hirnrorganischen Behinderung sowie Personen mit einer Sinnesbehinderung

Die verbindliche Anzahl Plätze pro Leistungsangebot und die entsprechenden verrechenbaren Tage für Betreute mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zug und in anderen Kantonen sind in der Kennzahlentabelle zur Leistungsvereinbarung 2011 - 2013 vom 27. September 2010 festgehalten.

1.6. Vertragsbeginn und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2013. Neun Monate vor Ablauf der Vertragsdauer beginnen die Parteien neu über den Vertragsgegenstand zu verhandeln.

1.7. Ansprechpartner der Vertragsparteien

Ansprechpartnerin bei der Auftraggeberin ist die Abteilung Behindertenhilfe und Heime des kantonalen Sozialamts.

Ansprechpartnerin beim Auftragnehmer ist die Geschäftsführung des Vereins.

2. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Aufgaben

2.1. Grundrechte

Soweit die Organe und Mitarbeitenden des Auftragnehmers im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sind sie an rechtsstaatliche Grundsätze und die Grundrechte (z.B. Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung etc.) im Sinne von Art. 35 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) gebunden.

2.2. Ausstandspflicht

Der Auftragnehmer hat die Ausstandsbestimmungen analog der §§ 11 und 12 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1) einzuhalten.

2.3. Amtsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht

Den Organen und Mitarbeitenden des Auftragnehmers ist untersagt, Drittpersonen und anderen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Gesetzliche Meldepflichten bleiben vorbehalten. Die Auftraggeberin kann vom Auftragnehmer verlangen, dass Organe und Mitarbeitende eine separate Erklärung zur Geheimhaltungspflicht unterzeichnen.

Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt sowohl nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses als auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses bestehen.

Bei Verletzung der Geheimhaltungspflichten prüft die Auftraggeberin im Einzelfall die Notwendigkeit der Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses gestützt auf das Bundesrecht (Art. 320 des Strafgesetzbuches [StGB; SR 311], Art. 321a Abs. 4 des Obligationenrechts [OR; SR 220], etc.).

2.4. Entbindung vom Amtsgeheimnis

Zur Mitteilung geheim zu haltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen die Organe und Mitarbeitenden - sofern eine Entbindung von der Schweigepflicht gesetzlich zulässig ist - der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der zuständigen Direktion oder durch die Präsidentinnen oder Präsidenten des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts.

Vorbehalten bleibt nach erfolgter Entbindung vom Amtsgeheimnis das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozessrecht.

2.5. Pflicht zur Aufbewahrung der Unterlagen und Anbietung ans Archiv

Soweit die Organe und Angestellten des Auftragnehmers im Rahmen der Leistungsvereinbarung tätig sind, sind sie an die Bestimmungen des kantonalen Archivgesetzes (Archivgesetz) vom 29. Januar 2004 (BGS 152.4) gebunden. Das heisst, dass sie zur Aufbewahrung der Unterlagen und deren Anbietung ans Staatsarchiv verpflichtet sind. Das Merkblatt des Staatsarchivs "Erläuterungen betreffend die Aufbewahrung und Archivierung von Unterlagen" ist zu beachten. Besondere gesetzliche Bestimmungen, soweit sie die Archivierung verbieten bzw. die Vernichtung vorschreiben, werden ausdrücklich vorbehalten.

2.6. Datensicherheit und Datenschutz

Soweit die Organe und Angestellten des Auftragnehmers im Rahmen der Leistungsvereinbarung tätig sind, gelten für sie die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000 (DSG; BGS 157.1) sowie der Datensicherheitsverordnung vom 16. Januar 2007 (DSV; BGS 157.12) zwingend. Das technische Datenhandling (Datenbearbeitung, Datenübertragung etc.) hat gemäss den Sicherheitsstandards zu erfolgen, die auch für die kantonale Verwaltung gelten (§ 6 Abs. 1 Bst. b und § 7 DSG sowie insbesondere § 1 ff. DSV). Die Datenweitergabe muss klar definiert werden und die Datensammlungen sind beim Datenschutzbeauftragten zu registrieren (§ 12 DSG). Auskunfts- und Einsichtsrechte Betroffener sind zu regeln (§ 13f. DSG) und es gilt Kostenlosigkeit für Auskünfte, Einsichtnahme und Erstellen von Kopien (§ 17 DSG). Dem Datenschutzbeauftragten kommen umfassende Kontrollrechte betreffend Datenschutz und Datensicherheit zu (§ 19 DSG). Die Merkblätter zur Datensicherheit des Datenschutzbeauftragten sind zu beachten.

2.7. Verbot der Bestechung und Vorteilsannahme

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Bestechung zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden (vgl. Art. 322^{ter} ff. des Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]).

2.8. Sicherheit des Auftragnehmers und seines Personals

Der Auftragnehmer anerkennt die im Kantonsratsbeschluss betreffend Gewährleistung der Sicherheit der kantonalen Behörden, der kantonalen Verwaltung und der Gerichte vom 17. April 2003 (BGS 154.51) in § 3 festgelegten Sicherheitsaufgaben und -massnahmen. Insbesondere übernimmt er Sicherheitsgrundsätze und Sicherheitsstrategie gemäss den §§ 1 und 2 dieses Beschlusses. Er garantiert eine kontinuierliche und nachhaltige Sicherheit unter Beibehaltung einer grösstmöglichen Kundennähe für seine Mitarbeitenden und seine Kundinnen und Kunden. Insbesondere sorgt er für den nachhaltigen Schutz und die Unversehrtheit derselben, für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Effizienz der Organisations- und Verfahrensabläufe, vermeidet Störfälle und ermöglicht die grösstmögliche Schadensbegrenzung im Ereignisfall bei gleichzeitiger Sicherstellung der Kontinuität in der Leistungserbringung. Er fördert das Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeitenden.

2.9. Öffentliches Beschaffungswesen

Der Auftragnehmer beachtet die Vorschriften des Submissionsgesetzes (SubG) vom 2. Juni 2005 (BGS 721.51), soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllt (Schwellenwerte). Er hält auch alle übrigen massgebenden gesetzlichen Bestimmungen ein.

2.10. Sorgfältige Auswahl des Personals

Der Auftragnehmer setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut instruierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Die Qualitätsanforderungen an das Personal richten sich nach Ziff. 6.2 der IV-

SE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen, die gemäss deren Übergangsbestimmung (vgl. Ziff. 10) spätestens am 31. Dezember 2012 erfüllt sein müssen.

2.11. Beizug Dritter

Der Beizug von Dritten durch den Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

Davon ausgenommen sind das in diesem Bereich übliche Beratungspersonal (Fachberatung, Supervision) sowie Spezialisten im Bereich der Verwaltung und Infrastruktur (z.B. EDV-Support, Treuhand, Reinigung). Es ist zu beachten, dass Geheimhaltungspflichten auch für das beigezogene Fachpersonal gelten (vgl. Ziffer 2.3.).

2.12. Information von kantonalen Behörden

Die Auftraggeberin informiert den Datenschutzbeauftragten und das Staatsarchiv des Kantons Zug über den Abschluss dieses Vertrages (Mitteilung der Vertragsparteien, der Rechtsgrundlagen und des Vertragsgegenstandes des jeweiligen Vertragsverhältnisses).

3. Finanzielles

3.1. Vergütung

3.1.1. Leistungspauschale

Für die im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erbrachten Aufgaben leistet der Kanton folgende Jahrespauschalen:

pro	Leistungspauschale
2011	Fr. 1'891'800.-
2012	Fr. 2'005'700.-
2013	Fr. 2'093'600.-

3.1.2. Anpassung der Leistungspauschale

Verändert sich die Anzahl der Betreuten mit ausserkantonalem Wohnsitz gegenüber der geplanten Anzahl und verändert sich dadurch der Ertrag aus Leistungsabgeltung insgesamt pro Jahr um mehr als Fr. 50'000.-, so ist dies der Abteilung Behindertenhilfe und Heime des kantonalen Sozialamts per Jahresende schriftlich zu melden. Fallweise prüft diese eine entsprechende Rückzahlung oder Zusatzfinanzierung.

Sollte aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage bei der geschützten Arbeit ein massiver Einbruch der tatsächlichen Erträge gegenüber den budgetierten Erträgen eintreten, kann dem Regierungsrat ein Gesuch für eine weitere Kostenübernahme gestellt werden.

3.1.3. Behandlung der Überschüsse

Im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erwirtschaftete Ertrags- und Aufwandüberschüsse sind in eine "Reserve aus Leistungsvereinbarung" einzulegen und in der Bilanz des Auftragnehmers gesondert auszuweisen. Diese Reserve ist gebunden an den Zweck der Leistungsvereinbarung und ist zum Ausgleichen des Betriebsergebnisses zu verwenden. Mit Bewilligung der Direktion des Innern können die Reserven auch zur Angebotsverbesserung im Rahmen des Leistungsauftrages und zur Deckung von Investitionskosten eingesetzt werden.

Sind die vereinbarten Leistungen nicht vollständig erbracht worden, so ist der gesamte, im Zusammenhang mit den nicht erbrachten Leistungen erwirtschaftete Ertragsüberschuss, dem Kanton zurückzubezahlen.

Fällt die Anerkennung einer Einrichtung weg, so sind die aus Überschüssen gebildeten Reserven der Einrichtung dem Kanton vollumfänglich zurückzuerstatten.

3.1.4. Mehrwertsteuer

Die Parteien gehen aufgrund von Abklärungen im Jahr 2007 davon aus, dass die Leistungspauschale des Kantons gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht mit der Mehrwertsteuer abzurechnen ist (nicht steuerbar ist). Sollte die Leistungspauschale entgegen den Abklärungen trotzdem abzurechnen (steuerbar) sein oder aufgrund einer Gesetzesänderung abgerechnet (steuerbar) werden, so übernimmt der Kanton die Mehrwertsteuer auf der von ihm geleisteten Leistungspauschale. In diesem Fall versteht sich die Leistungspauschale des Kantons als exklusiv Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird vom Kanton jedoch nur bei Nachweis der Mehrwertsteuerpflicht bezahlt.

Für alle übrigen Erträge übernimmt der Kanton keine Mehrwertsteuer, sofern er nicht der Leistungsempfänger der erbrachten Leistung ist.

3.2. Tarifgestaltung

3.2.1. Betreute mit Wohnsitz im Kanton Zug

Für die Betreuten mit Wohnsitz im Kanton Zug bestimmt die Direktion des Innern jährlich die Ansätze der Eigenleistungen, basierend auf den maximalen Tagestaxen gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a) oder d) des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BGS 841.7) sowie § 17 der Verordnung über die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 18. Dezember 2007 (ELVK; BGS 841.714). Die Eigenleistungen sind pauschaliert und sind von der Einrichtung den Betreuten als Kostenbeteiligung in Rechnung zu stellen. Allfällige Hilfenentschädigungen sind den Betreuten zusätzlich zu verrechnen.

Bei geschützten Arbeitsplätzen gibt es keine Kostenbeteiligung der Betreuten.

3.2.2. Betreute mit ausserkantonalem Wohnsitz

Die Leistungsabgeltung für Betreute mit ausserkantonalem Wohnsitz ist gemäss den IVSE-Richtlinien zu berechnen. Der Wohnsitzkanton garantiert für den gesamten Betrag der Leistungsabgeltung in Form einer individuellen Kostenübernahmegarantie. In der Kostenübernahmegarantie wird die Eigenleistung der Betreuten vom jeweiligen Kanton festgelegt.

Anpassungen der Eigenleistungen für ausserkantonale Klientinnen und Klienten haben keine Auswirkungen auf die Höhe der Leistungspauschale.

3.3. Auszahlung der staatlichen Leistung

Die Auszahlung erfolgt im Umfang von je 25 % der vereinbarten Jahrespauschale in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober.

3.4. Rechnungslegung

Die IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung sind einzuhalten. Die Kostenrechnung ist so zu gliedern, dass die einzelnen Leistungen gemäss Ziffer 1.5 klar ausgedrückt werden können. Es muss die aktuelle Version des CURAVIVA-Kontenrahmens verwendet werden, oder die Daten müssen in vergleichbarer Weise in die Kennzahlentabelle zur Leistungsvereinbarung überführt werden können.

Die Rechnungslegung hat gemäss den Bestimmungen von Swiss GAAP FER 21 zu erfolgen, falls die entsprechenden Kriterien erfüllt sind¹.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Kantonsbeiträge im Geschäftsbericht offen auszuweisen.

3.5. Spenden

Spenden mit einschränkender Zweckbindung sind als Einlage in das zweckgebundene Fondskapital zu übertragen. Über die Verwendung von zweckgebundenem Fondskapital entscheidet das Aufsichtsorgan der Trägerschaft (vgl. Ziffer 6. IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung).

Spenden ohne einschränkende Zweckbindung sind als Einlage in das freie Fondskapital zu verbuchen. Die Zuständigkeiten zur Verwendung des Fondskapitals (Entnahmen) sind in einem Fondsreglement zu bestimmen, das von der Direktion des Innern geprüft und bewilligt wird.

3.6. Investitionen

Für die Gewährung von Investitionsbeiträgen des Kantons kommen die Bestimmungen des Generellen Ablaufplans Dritte (GAP Dritte)² zur Anwendung.

Eine Einrichtung, die Investitionsbeiträge des Kantons erhält, darf für diese Beiträge keine Zinsen und Abschreibungen der Betriebsrechnung belasten. Falls sie Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz aufnimmt, hat sie diesen Personen einen Investitionszuschlag zu verrechnen und die entsprechenden Einnahmen dem Kanton bis zum 31. Januar des Folgejahres zu überweisen (vgl. Ziffer 3.4 IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung).

3.7. Rückerstattung von Investitionsbeiträgen

Werden von der Auftraggeberin ganz oder teilweise finanzierte Bauten vor Ablauf von 40 Jahren seit der Schlusszahlung ihrem Zweck ganz oder teilweise entfremdet oder ganz oder teilweise veräussert, so sind die Investitionsbeiträge des Kantons zurückzuerstatten. Dasselbe gilt, wenn die Leistungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer nicht erneuert wird. Der zurückzuerstattende Betrag vermindert sich pro Jahr bestimmungsgemässer Verwendung um linear 2,5 %.

Die Auftraggeberin lässt die Rückerstattungspflicht für die Investitionsbeiträge des Kantons gestützt auf § 16 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) namens und im Auftrag sowie auf Kosten des Auftragnehmers im Grundbuch anmerken. Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin frühzeitig und schriftlich über eine beabsichtigte Zweckentfremdung oder Veräusserung.

¹ Vgl. Swiss GAAP FER Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2009

² Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2007 betreffend Genereller Ablaufplan Dritte (GAP Dritte)

4. Qualitätssicherung, Kontrolle und Aufsicht

4.1. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer hat das Qualitätssicherungssystem "BSV-IV 2000" (mit Zertifizierung BSV-IV 2000) unter Beizug einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zu führen. Er erfüllt die qualitativen Bedingungen gemäss Deklaration "BSV-IV 2000".

Die jährlichen Auditberichte und das aktuelle Zertifikat (respektive Rezertifikat) sind vom Auftragnehmer in Kopie dem Kantonalen Sozialamt (Abteilung Behindertenhilfe und Heime) zuzustellen. Die Überprüfung der Qualitätssicherung erfolgt im Rahmen der Aufsicht.

4.2. Controlling

Das Finanz- und Leistungscontrolling stützt sich auf die Kennzahlentabelle zur Leistungsvereinbarung und den Jahresbericht mit Erfolgsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht des Auftragnehmers sowie auf relevante Informationen aus der Kostenrechnung über die im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erbrachten Leistungen. Form und Detaillierung von zusätzlich zur Kennzahlentabelle einzureichender Daten legen die Vertragsparteien gemeinsam fest. Nach Abschluss des Rechnungsjahres ist die Kennzahlentabelle jeweils mit den definitiven Rechnungszahlen zu ergänzen. Die Unterlagen für das abgeschlossene Rechnungsjahr sind jeweils per 30. April des Folgejahres einzureichen.

Für die Berechnung der IVSE-Pauschalen für Betreute mit ausserkantonalem Wohnsitz ist das Budget pro Leistungsangebot für das Folgejahr in die Kennzahlentabelle zur Leistungsvereinbarung einzufüllen und per 30. November der Direktion des Innern einzureichen. Aus einer Abweichung des genehmigten Budgets zu den Planzahlen in der Kennzahlentabelle ergibt sich kein Anspruch auf eine Anpassung des Pauschalbeitrags des Kantons Zug.

4.3. Controllinggespräch

Jeweils im zweiten Quartal des Folgejahres wird die Einhaltung dieser Vereinbarung in einem Gespräch zwischen der Direktion des Innern als Auftraggeberin und dem Verein als Auftragnehmer überprüft. In diesem Controllinggespräch werden die in Ziffer 4.2. aufgeführten Unterlagen, insbesondere die aktualisierte Kennzahlentabelle, sowie die Perspektiven der einzelnen Leistungsbereiche besprochen.

4.4. Auskunftspflicht und Einsichtsrecht

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin jegliche mit dieser Leistungsvereinbarung zusammenhängende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Abrechnungen und sonstige Unterlagen zu gewähren. Dabei müssen Persönlichkeits- sowie Datenschutz von Klientinnen und Klienten sowie Mitarbeitenden gewährleistet sein. Einsichtnehmende Personen sind im Zusammenhang mit Informationen über Klientinnen und Klienten des Auftragnehmers an die Schweigepflicht gebunden.

Wird die Auskunftspflicht verletzt, so kann die Auftraggeberin die weitere Ausrichtung von Beiträgen ablehnen und/oder bereits erbrachte Leistungen zurückfordern. Die Auftraggeberin kann jederzeit eine Inspektion der Leistungserbringung vornehmen oder anordnen.

4.5. Rechnungsprüfung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die buchtechnische Revision einer gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichts-

gesetz; SR 221.302) anerkannten Revisionsstelle in Auftrag zu geben und der Auftraggeberin einen jährlichen Revisionsbericht vorzulegen.

4.6. Finanzaufsicht

Die Finanzkontrolle des Kantons Zug überprüft die Abrechnung der im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erbrachten Leistungen.

4.7. Aufsichtsbeschwerden

Die zuständigen Organe des Auftragnehmers sind verpflichtet, Aufsichtsbeschwerden gegen das Verhalten der Mitarbeitenden - soweit arbeitsvertragsrechtlich relevant - im Rahmen der Leistungsvereinbarung selbstständig zu bearbeiten.

4.8. Meldepflicht

Soziale Einrichtungen haben der zuständigen Direktion wesentliche Änderungen ihrer Organisation, Leitung, ihres Leistungsangebots sowie bauliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Bewilligung oder Anerkennung haben können, frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

Behördliche Beanstandungen und besondere Vorkommnisse, wie schwere Unfälle oder strafbare Handlungen von Angestellten gegenüber betreuten Personen, sind umgehend zu melden, sofern das Wohl betreuter Personen betroffen ist.

Strafbare Handlungen betreuter Personen gegenüber Angestellten sind umgehend zu melden, sofern das Wohl von Angestellten in schwerwiegender Weise betroffen ist.

5. Haftung, Änderung und Beendigung des Vertrages

5.1. Entwicklungsklausel

Die Parteien erklären sich unwiderruflich bereit, die vorliegende Vereinbarung während derer Laufzeit abzuändern oder gänzlich zu erneuern, falls Umstände eintreten, die nicht vorhersehbar waren oder falls eine bessere Lösung im allseitigen Interesse liegt.

Unter Vorbehalt von Ziffer 3.1.2. können untergeordnete Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Leistungsvereinbarung auf Auftraggeberseite von der Direktion des Innern ausgehandelt und unterzeichnet werden, sofern damit keine zusätzlichen Kosten für den Kanton entstehen. Werden mit mehreren Änderungen oder Ergänzungen wesentliche Vereinbarungsbestandteile geändert, ist die Zustimmung des Regierungsrates einzuholen.

5.2. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die er in Erfüllung dieser Leistungsvereinbarung gegenüber Dritten verursacht, nach Obligationenrecht (OR; SR 220). Die Staatshaftung wird ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer von der Auftraggeberin als ausreichend beurteilten Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben entstehen. Er stellt der Auftraggeberin eine allenfalls bereits vorhandene Police innert 30 Tagen seit Unterzeichnung der Vereinbarung zu. Andernfalls legt der Auftragnehmer der Auftraggeberin den Antrag zum Abschluss der

Haftpflichtversicherung vor Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung zur Genehmigung vor.

Bei erfolgreicher Durchsetzung einer Schadenersatzforderung durch Dritte gegenüber der Auftraggeberin - trotz Ausschluss der Staatshaftung im Sinne von Absatz 1 - ist der Auftragnehmer gestützt auf seine vertragliche oder ausservertragliche Haftung, beispielsweise auch im Falle einer Haftung aus Art. 101 Obligationenrecht, verpflichtet, die Auftraggeberin schadlos zu halten.

5.3. Pflichten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

Wird das Vertragsverhältnis beendet, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle für die weitere Erfüllung der ihm übertragenen öffentlichen Aufgabe relevanten Dokumente und Datenbanken in einem zum vorausgesetzten Gebrauch tauglichen und nachgeführten Zustand dem Kanton zurückzugeben. Die Organe haften hierfür solidarisch mit dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Organen und Angestellten einer Nachfolgeorganisation das notwendige Wissen gegen übliches Entgelt zu vermitteln.

5.4. Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei wiederholter schwerwiegender Verletzung steht der verletzten Vertragspartei das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung zu; der aus der Pflichtverletzung entstehende Schaden ist ihr zu vergüten.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Vorbehalt Budgetgenehmigung

Diese Vereinbarung gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredites durch den Kantonsrat. Ansprüche des Auftragnehmers gestützt auf Treu und Glauben wegen zu kurzfristig erfolgter Kürzung der Vergütung aufgrund eines Budgetbeschlusses des Kantonsrates bleiben vorbehalten. Die Ansprüche bemessen sich insbesondere nach den vertraglichen Verpflichtungen und getätigten Investitionen aufgrund dieser Vereinbarung.

6.2. Streitschlichtung im Konfliktfall

Die Parteien vereinbaren vor einer allfälligen Anrufung eines ordentlichen Gerichts, eine Streitschlichtung in Dreierbesetzung durchzuführen. Jede Partei ernennt eine Vertreterin / einen Vertreter. Diese Vertreterinnen und Vertreter bestimmen gemeinsam eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden.

6.3. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zug (Verwaltungsgericht).

6.4. Subsidiäre Geltung des Obligationenrechts

Das Obligationenrecht (OR; SR 220) gilt subsidiär.

Zug, den 17. November 2010

Zug, den 6. Dezember 2010

Direktion des Innern des Kantons Zug
Die Direktionsvorsteherin

M. Weichelt-Picard

Manuela Weichelt-Picard

ConSol
Die Präsidentin

K. Hofer

Käty Hofer

ConSol
Der Geschäftsführer

Thomas Rohrer

Thomas Rohrer

Je ein Originalexemplar an die Vertragsparteien

Kopie an:

- Datenschutzbeauftragten
- Staatsarchiv

Beilagen:

1. Statuten vom 12. Mai 1999
2. Leitbild vom 29. November 2005
3. Betriebs-/Betreuungskonzept vom 11. September 2008
4. Kennzahlentabelle zur Leistungsvereinbarung 2011 - 2013 vom 27. September 2010

(allgemeine Beilagen verfügbar auf iZUG):

5. Bundesverfassung (BV; SR 101: Art. 35 Abs. 2, Art. 112b)
6. Schweizerisches Obligationenrecht (OR; SR 220): Art. 101 und Art. 321a Abs. 4
7. Revisionsaufsichtsgesetz (RAG; SR 221.302)
8. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311): Art. 320 und Art. 322^{ter} ff.
9. Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26): Art. 2
10. Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30): Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1
11. Archivgesetz (BGS 152.4)
12. Datenschutzgesetz (DSG) (BGS 157.1)
13. Finanzhaushaltsgesetz (FHG; BGS 611.1): § 16
14. Submissionsgesetz (SubG) (BGS 721.51)
15. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BGS 841.7)

16. Sozialhilfegesetz (SHG; BGS 861.4): §§ 35 und 37 Abs. 1
17. Delegationsverordnung (DeIV; BGS 153.3)
18. Datensicherheitsverordnung (DSV) (BGS 157.12)
19. Verordnung über die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELVK; BGS 841.714): § 17.
20. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1): §§ 11 und 12
21. Kantonsratsbeschluss betreffend Gewährleistung der Sicherheit der kantonalen Behörden, der kantonalen Verwaltung und der Gerichte vom 17. April 2003 (BGS 154.51): §§ 1 bis 3
22. Regierungsratsbeschluss vom 27. März 2007 betreffend Genereller Ablaufplan Dritte (GAP Dritte)
23. Regierungsratsbeschluss vom 13. April 2010 betreffend Bedarfsplanung der Wohnheime, Tages- und Werkstätten für erwachsene Personen mit Behinderung
24. Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE; BGS 861.52)
25. IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE-Richtlinien)
26. IVSE-Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen (IVSE-Rahmenrichtlinien)
27. Merkblatt des Staatsarchivs «Erläuterungen betreffend die Aufbewahrung und Archivierung von Unterlagen» vom 3. Dezember 2007
28. Merkblätter zur Datensicherheit des Datenschutzbeauftragten (Ausgabe 2008)
29. Schreiben der Fachstelle Sicherheit der Baudirektion des Kantons Zug, Hochbauamt, vom 8. April 2005 betreffend Sicherheitsanforderungen bezüglich Einhaltung der Sicherheitsgrundsätze gemäss Kantonsratsbeschluss vom 17. April 2003 (BGS 154.51) sowie das diesem Schreiben beigelegte Ablaufschema Sicherheitsmassnahmen vom 7. Juli 2005
30. CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz, Kontenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE 2008
31. Swiss GAAP FER 21 "Rechnungslegung für gemeinnützige, soziale Nonprofit-Organisationen"

